

MITTEILUNG DER ABTEILUNG SICHERHEITSTECHNIK

Datum 06.10.2011

**Prüfungsordnung
für die
Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit (gemäß § 7 ASiG)
im Rahmen des Studiums
zum Bachelor of Science Sicherheitstechnik und Master of Science Sicherheitstechnik
an der Bergischen Universität Wuppertal**

Auf Grund der staatlichen Anerkennung für die Durchführung von Ausbildungslehrgängen für Fachkräfte für Arbeitssicherheit durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.02.2006 (II 1-8436.5.3.2.1.3) sowie der Ergänzung vom 18.06.2009 hat die Abteilung Sicherheitstechnik der Bergische Universität Wuppertal folgende Ordnung erlassen.

§ 1 Anwendungsbereich, Grundsätze

(1) Die Prüfungsordnung gilt für Studierende, die an der Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit (Ausbildungsstufen I und II) im Rahmen des Studiums

- zum Bachelor of Science Sicherheitstechnik (BScS) in Verbindung mit dem Wahlpflichtmodulblock „Arbeit und Umwelt“ oder
- Master of Science Sicherheitstechnik (MScS) in Verbindung mit Wahlpflichtmodulblock „Arbeitssicherheit“

an der Bergischen Universität Wuppertal teilnehmen.

(2) Die Prüfungsordnung wird dem Studierenden vor Beginn der Ausbildungsstufe 1 zur Verfügung gestellt.

(3) Die vorgesehenen Lernerfolgskontrollen (LEK 1 – 3) sollen innerhalb eines angemessenen Zeitraums von höchstens drei Jahren absolviert werden. Voraussetzung für die Teilnahme an den Lernerfolgskontrollen ist die Immatrikulation in einen der oben genannten Studiengänge in Verbindung mit den genannten Wahlpflichtmodulblöcken.

(4) Die Lernerfolgskontrollen sind grundsätzlich bei dem Ausbildungsträger abzulegen, bei dem die Ausbildung durchlaufen wird, wobei in Bezug auf die Lernerfolgskontrolle 1 auch andere örtliche Zuordnungen angeboten werden können.

§ 2 Lernerfolgskontrolle 1

(1) Die Lernerfolgskontrolle 1 (LEK 1) ist ein elementarer Nachweis der sicherheitstechnischen Fachkunde. Ihr Bestehen ist Voraussetzung für die Weiterführung der Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit. Mit Bestehen der LEK 1 ist die Ausbildungsstufe I abgeschlossen.

(2) Die Voraussetzung für die Teilnahme an der LEK 1 ist

- die bestandene BScS-Modulprüfung „Arbeitssicherheit“ im Wahlpflichtmodulblock „Arbeit und Umwelt“ oder

- die bestandene MScS-Modulprüfung „Ausgewählte Aspekte der Arbeitssicherheit“ im Wahlpflichtmodulblock „Arbeitssicherheit“.

(3) Prüfungsgegenstand der LEK 1 sind die Lerninhalte der Präsenzphase I und der Selbstlernphase I gemäß BGZ-Report 1/2006 „Die Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit – Optimierung von 2006“¹.

(4) Den Studierenden (= Prüfungsteilnehmer) wird zur Vorbereitung auf die LEK 1 die DVD „Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit der DGUV - Selbstlernphase I bis III sowie Praktikumshilfe“ in der aktuellen Version zur Verfügung gestellt.

(5) Die für die LEK 1 herangezogenen schriftlichen Fragen bzw. Aufgaben werden aus einem bei der Zentralstelle für die Durchführung der LEK 1 geführten Fragenpool nach festgelegten Kriterien zusammengestellt.

(6) Der Bearbeitungszeitraum für die LEK 1 ist auf vier Stunden festgelegt.

(7) Für die Bearbeitung der Fragen bzw. Aufgaben sind keine Hilfsmittel zulässig.

(8) Die zu erreichende Punktzahl pro Aufgabe sowie die Gesamtpunktzahl müssen für den Prüfungsteilnehmer erkennbar sein.

(9) Bestanden hat, wer mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht.

(10) Wird die notwendige Punktzahl nicht erreicht, kann die LEK 1 zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

§ 3 Lernerfolgskontrollen 2 und 3

(1) Die Lernerfolgskontrollen 2 und 3 (Ausbildungsstufe II) sind Elemente des Nachweises der sicherheitstechnischen Fachkunde.

(2) Der Nachweis der sicherheitstechnischen Fachkunde in Bezug auf die Lernerfolgskontrollen 2 und 3 wird im Studium erbracht durch

a) ein 12 wöchiges Fachpraktikum

- im Studiengang BScS: sicherheitstechnisches Fachpraktikum gemäß Abschnitt III der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Sicherheitstechnik an der Bergischen Universität Wuppertal vom 11.04.2011,
- im Studiengang MScS: Fachpraktikum im Schwerpunkt Arbeitssicherheit gemäß Abschnitt II der Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Sicherheitstechnik an der Bergischen Universität Wuppertal vom 05.09.2011,

b) das Prüfungsgespräch

- im Studiengang BScS: auf Grundlage des sicherheitstechnischen Fachpraktikumsberichts gemäß § 14 Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Sicherheitstechnik an der Bergischen Universität Wuppertal vom 11.04.2011
- im Studiengang MScS: auf Grundlage des Fachpraktikumsberichts gemäß § 10 Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Sicherheitstechnik an der Bergischen Universität Wuppertal vom 05.09.2011

¹ BGZ-Report 1/2006 „Die Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit – Optimierung 2006“, Herausgeber: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) in Sankt Augustin und Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in Dortmund, Dezember 2006 auf der Grundlage des Schreibens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung vom 29.12.1997 – III b 7-36042-5 –

- c) im Studiengang BScS: den Seminarvortrag im Modulblock „Abschluss“ gemäß § 12 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sicherheitstechnik an der Bergischen Universität Wuppertal vom 05.09.2011
- d) die Abschlussarbeit
 - o Bachelor Thesis inkl. Seminarvortrag = 15 Leistungspunkte bzw.
 - o Master Thesis = 25 Leistungspunkte.

(3) Der Fachpraktikumsbericht, das Prüfungsgespräch, der Seminarvortrag sowie auch die Abschlussarbeit müssen den Vorgaben der genannten Praktikums- bzw. Prüfungsordnungen entsprechen.

(4) Die geforderten Leistungen gelten als erbracht, wenn die Vorgaben der jeweiligen Praktikums- bzw. Prüfungsordnung erfüllt sind.

§ 5 Täuschungshandlungen

Bei Täuschungshandlungen oder erheblicher Störung des Prüfungsablaufs kann der Ausbildungsträger den Prüfungsteilnehmer von der jeweiligen Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

§ 6 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsteilnehmer kann vor Beginn der Lernerfolgskontrolle 1 durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Lernerfolgskontrolle als nicht abgelegt.

(2) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Lernerfolgskontrolle 1 oder nimmt der Prüfungsteilnehmer ohne Erklärung gemäß Absatz 1 an der Lernerfolgskontrolle nicht teil, so gilt diese als nicht bestanden.

(3) Für die Lernerfolgskontrollen 2 und 3 gelten die Regelungen der entsprechenden Praktikums- und Prüfungsordnungen.

(3) Wer festgesetzte oder vereinbarte Fristen nicht einhält, wird zu nachfolgenden Lernerfolgskontrollen nicht zugelassen.

§ 7 Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Bei der Lernerfolgskontrolle 1 wird auf ein differenziertes Benotungssystem verzichtet. Als Ergebnis wird nur **Bestanden** oder **Nicht bestanden** festgestellt.

(2) Für die Lernerfolgskontrollen 2 und 3 gelten die Regelungen der entsprechenden Praktikums- und Prüfungsordnungen.

(3) Die Ausbildungsstufen I und II der Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit sind erfolgreich absolviert wenn

- a) die Lernerfolgskontrolle 1 und
- b) das Studium zum BScS bzw. MScS an der Bergischen Universität Wuppertal erfolgreich absolviert wurden.

§ 8 Mitteilung über die Ergebnisse der Lernerfolgskontrollen

- (1) Das Ergebnis der Lernerfolgskontrolle 1 wird dem Prüfungsteilnehmer bekannt gegeben.
- (2) Für die Lernerfolgskontrollen 2 und 3 gelten die Regelungen der entsprechenden Praktikums- und Prüfungsordnungen.
- (3) Über die erfolgreiche Teilnahme an der Lernerfolgskontrolle 1 und über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildungsstufen I und II erhält der Prüfungsteilnehmer jeweils eine Bescheinigung.

§ 9 Widerspruch

- (1) Gegen Entscheidungen des Ausbildungsträgers kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung von Bescheiden bei dem Ausbildungsträger schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Der Ausbildungsträger entscheidet über den Widerspruch.

§ 10 Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Abschluss der Lernerfolgskontrolle 1 ist dem Prüfungsteilnehmer auf Wunsch Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (2) Für die Lernerfolgskontrollen 2 und 3 gelten die Regelungen der entsprechenden Praktikums- und Prüfungsordnungen.
- (3) Kopien oder Abschriften der Prüfungsunterlagen mit Ausnahme der Bescheinigungen dürfen nicht gefertigt werden.
- (3) Prüfungsunterlagen werden vom Ausbildungsträger fünf Jahre aufbewahrt.

§ 11 Gültigkeit

Werden einzelne Regelungen dieser Prüfungsordnung ungültig, gelten alle anderen Regelungen weiterhin.

§ 13 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung tritt am 10.10.2011 in Kraft.